



Judith Kressebuch

Mundhygienestatus und Kontrolle des Übungserfolgs



Parodontopathien und Karies sind weitverbreitet. Grundlage der Prophylaxe- oder Parodontosebehandlung ist eine gute Mundhygiene. Um den akuten Zustand der Mundgesundheit zu dokumentieren, erhebt der Behandler den Mundhygienestatus. Der Zahnarzt hat so die Möglichkeit, die jeweiligen Ergebnisse zu beurteilen und dem Patienten die Veränderungen anschaulich zu erklären.

In den Mundhygienestatus nach der GOZ-Nummer 1000 fließen Indizes ein, die das Vorkommen von Plaque und Entzündungszeichen der Gingiva erfassen. Welcher Index angewandt wird, bleibt dem Behandler überlassen, der gewählte sollte jedoch beibehalten werden, damit stets ein objektiver Vergleich gewährleistet ist. Weiterer Leistungsinhalt der GOZ 1000 ist die Aufklärung, praktische Unterweisung und Motivation des Patienten. Die Leistung ist delegierbar und kann durch fortgebildete Mitarbeiter/-innen der Zahnarztpraxis erbracht werden. Die vorgegebene Mindestdauer von 25 Minuten ist Voraussetzung. Allerdings kann sie auf mehrere Sitzungen verteilt werden. Die Berechnung erfolgt dann erst zum Zeitpunkt, an dem die Mindestdauer erreicht ist. Die GOZ 1000 kann innerhalb eines Jahres nur einmal berechnet werden. Ist die Leistung zu einem früheren Datum erneut medizinisch notwendig, besteht die Möglichkeit der Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Patienten ändern in der Regel nur allmählich ihr gewohntes Verhalten, deshalb sind regelmäßige Kontrollen nötig. Die Kontrolle des Übungserfolgs einschließlich weiterer Unterweisung wird nach der GOZ 1010 berechnet, hier beträgt die vorgegebene Mindestdauer 15 Minuten und kann ebenso wie die GOZ 1000 auf mehrere Sitzungen verteilt werden. Innerhalb eines Jahres ist die dreimalige Berechnung möglich, aber bei medizinischer Notwendigkeit kann gleichfalls eine analoge Leistung angesetzt werden.

In der GOZ 2012 besteht keine Altersbegrenzung bei den Leistungen nach GOZ 1000 und 1010. Bei Patienten aller Altersgruppen kann die Individualprophylaxe durchgeführt und abgerechnet werden. Selbstverständlich ist die Abrechnung dieser Leistungen nicht nur im Rahmen der Prophylaxe, sondern auch bei einer gründlichen Nachsorge (z.B. Parodontaltherapie) möglich und sinnvoll. Erfolge in gleicher Sitzung zusätzliche Untersuchungen und Beratungen, können diese auch berechnet werden, wenn sie nicht innerhalb der Mindestdauer der GOZ 1000 und 1010 erbracht werden und anderen Zwecken dienen. Dasselbe gilt auch, wenn neben dem Mundhygienestatus der Parodontalstatus (GOZ 4000) oder die Klinische Funktionsanalyse (GOZ 8000) erbracht werden. Eine kurze Erläuterung in der Rechnung erleichtert dem Patienten die Erstattung.

Fazit

Da die Leistungen nicht sonderlich hoch bewertet sind, sollte das Honorar genau kalkuliert und diese Maßnahme, wenn möglich, immer delegiert werden. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 der GOZ abzuschließen. Für Leistungen, die nicht in der GOZ 2012 enthalten sind, bietet der § 6 Abs. 1 der GOZ die Möglichkeit der Analogberechnung.

INFORMATION

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
 Ärztliche VerrechnungsStelle
 Büdingen GmbH
 Judith Kressebuch
 Gymnasiumstraße 18–20
 63654 Büdingen
 Tel.: 0800 8823002
 info@buedingen-dent.de
 www.buedingen-dent.de

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



I AM DEMANDING



X M I N D
trium

Eine Bildpräzision, die alle Anforderungen erfüllt

- Vollständige 360°-Drehung bei Aufnahme
- Bildschärfe: Voxelgröße 75 μm
- Große Auswahl an Sichtfeldern
- Filter zur Artefakt-Reduktion



X-Mind trium

ACTEON